

Betreuungsvertrag zur Kindertagespflege

Zwischen der **Kindertagespflegeperson**

Name:	Wohnort:
Vorname:	Tel.:
Straße:	Handy:
PLZ:	E-Mail:

und der/dem/den **Erziehungsberechtigten** (im Folgenden zur Vereinfachung „die Erziehungsberechtigten“ genannt)

Erziehungsberechtigte/r	Erziehungsberechtigte/r
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Straße:	Straße:
PLZ:	PLZ:
Wohnort:	Wohnort:
Tel.:	Tel.:
Handy:	Handy:
Tel. (während der Betreuung zu erreichen):	Tel. (während der Betreuung zu erreichen):
E-Mail:	E-Mail:

Die elterliche Sorge liegt bei beiden Erziehungsberechtigten gemeinsam

bei der Kindesmutter bei dem Kindesvater bei einem Vormund

Frau/ Herr _____ nimmt

das Kind _____ geb. am _____

in die Kindertagespflege auf.

Die Kindertagespflegeperson besitzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII vom zuständigen Jugendhilfeträger.

1. Betreuungsort

die Betreuung findet statt:

- in den privaten Räumen der Kindertagespflegeperson
- im Haushalt der Familie des Tageskindes
- in anderen Räumlichkeiten unter folgender Adresse: _____
-

2. Beginn der Betreuung und Betreuungszeiten

a) Betreuungsbeginn

Die Kindertagespflege beginnt entweder zum 1. oder zum 16. Tag eines Monats.

- Die Kindertagespflege beginnt am _____
- Die Kindertagespflege beginnt am _____ und endet am _____ ohne Kündigung.

Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnungszeit, die sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientiert.

Die ersten 4 Wochen der Betreuung gelten als Probezeit mit einer 1-wöchigen Kündigungsfrist.

b) Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Wochentag	Uhrzeit: von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Insgesamt _____ Wochen-/Monatsstunden.

Eine Änderung der Betreuungszeiten ist immer schriftlich zwischen beiden Parteien zu vereinbaren (Anlage 5) und wird dem Fachgebiet 4.1.3 Förderung Kindertagesbetreuung des Werra-Meißner-Kreises durch die Kindertagespflegeperson unter Vorlage des geänderten Betreuungsvertrages mitgeteilt. Sie ist nur zum 1. Tag des Folgemonats möglich.

c) Bringen und Abholen des Kindes

Das Kind wird jeweils von den Erziehungsberechtigten pünktlich zu den vereinbarten Zeiten zur Kindertagespflegestelle gebracht und von dort abgeholt.

Eine Kürzung oder Überschreitung der Betreuungszeiten ist nur als Ausnahme und mit vorheriger Absprache möglich.

Zusätzlich abholberechtigt sind:

Name: _____ Telefonnr.: _____

Name: _____ Telefonnr.: _____

Die Erziehungsberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson in jedem Fall darüber, dass eine andere, hier genannte, abholberechtigte Person das Kind abholt. Ist diese der Kindertagespflegeperson nicht bekannt, muss sie sich durch einen Lichtbildausweis ausweisen können.

3. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den/die Erziehungsberechtigten, auch wenn diese sich noch weiter in der Kindertagespflegestelle aufhalten. Die von den Erziehungsberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über das Tageskind für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Kindertagespflegeperson nicht an Dritte abgegeben werden.

4. Betreuungsentgelt – laufende Geldleistung

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung gemäß der Satzung des Werra-Meißner-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung in der jeweils geltenden Fassung. Diese Geldleistung wird vom Werra-Meißner-Kreis – Förderung Kindertagesbetreuung – direkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

Zur Aufnahme eines Kindes in die geförderte Kindertagespflege ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Betreuungsbeginn der Antrag der/des Erziehungsberechtigten samt der Anmeldung eines Tageskindes durch die Kindertagespflegeperson beim zuständigen Jugendamt zu stellen. Für die Inanspruchnahme von Randzeiten ist die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung unter Angabe der Arbeitszeiten zwingend notwendig. Nach Eingang des Antrages wird auch der Kostenbeitrag festgelegt, welchen die Erziehungsberechtigten an den Werra-Meißner-Kreis zahlen müssen.

Nach Absprache der Parteien können z.B. Essensgeld, Ausflüge etc. gesondert berechnet werden. Diese Leistungen sind nicht in der laufenden Geldleistung enthalten und sind unmittelbar zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson abzurechnen.

Die Kindertagespflegeperson hat für Versteuerung, Krankenversicherung und Altersvorsorge selbst Sorge zu tragen.

5. Betreuungsfreie Zeit und Vertretung

Betreuungsfreie Zeit:

Die Kindertagespflegeperson hat bei einem Betreuungsumfang von 5 Tagen pro Woche Anspruch auf 30 betreuungsfreie Tage (Urlaub) im Jahr. Bietet die Kindertagespflegeperson weniger als 5 Betreuungstage pro Woche an, werden die betreuungsfreien Tage anteilig berechnet. Bei einer nachgewiesenen Aufbauqualifizierung von 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr erhöht sich der Anspruch auf betreuungsfreie Zeit um weitere 3 Tage.

Die Kindertagespflegeperson informiert die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über ihre Urlaubsplanung, mindestens _____ Wochen vor Urlaubsbeginn/zu Beginn des Kalenderjahres.

Vertretung:

Kann die Kindertagespflegeperson die Betreuung des Tageskindes wegen eigener Erkrankung nicht ausführen, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert. Es tritt folgende Vertretungsregelung in Kraft:

- Die Erziehungsberechtigten organisieren die Betreuung ihres Kindes eigenständig.
- Die Vertretung übernimmt gegebenenfalls eine qualifizierte Kindertagespflegeperson, die den Kindern vertraut ist und den Erziehungsberechtigten vorgestellt wurde. Absprachen darüber werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

Die Betreuung im Vertretungsfall findet in den Räumen der Kindertagespflegeperson statt, die die Vertretung übernimmt.

6. Gesundheit

a) Nachweis Masernimpfung

Nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes muss der Kindertagespflegeperson vor Beginn der Betreuung ein Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz des Tageskindes vorliegen. Kann das Kind aus gesundheitlichen Gründen (grundsätzlich oder aktuell) nicht geimpft werden, muss dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden (Anlage 4).

b) Allergien, Unverträglichkeiten und sonstige gesundheitliche Probleme

Die Erziehungsberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson vor Beginn der Betreuung über Allergien, Unverträglichkeiten oder sonstige gesundheitliche Probleme des Kindes (Anlage 1).

c) Arztbesuche

Die Kindertagespflegeperson wird über Ergebnisse von Arztbesuchen und Vorsorgeuntersuchungen des Kindes unterrichtet, soweit es die Betreuung betrifft.

d) Erkrankung des Tageskindes oder eines seiner Familienmitglieder

Wenn das Tageskind erkrankt und die Unterbringung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (etwa wegen Ansteckungsgefahr oder Fieber), obliegt den Erziehungsberechtigten die Betreuung des Kindes.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Tageskind oder in dessen Familie sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Bei übertragbaren Krankheiten (siehe Informationen zum „Umgang mit übertragbaren Erkrankungen und Parasitenbefall“, liegt der Elternmappe bei) richtet sich die Kindertagespflegeperson bei der Wiederaufnahme des Kindes nach den Vorgaben des RKI. Die Erziehungsberechtigten der anderen Tageskinder werden anonymisiert über das Auftreten der übertragbaren Krankheit in der Kindertagespflegestelle informiert.

Erkrankt oder verletzt sich das Kind während der Betreuung informiert die Kindertagespflegeperson die Erziehungsberechtigten umgehend. Diese verpflichten sich, das Kind abzuholen oder abholen zu lassen.

e) Arzneimittelgabe:

Arzneimittel sollten grundsätzlich nur von den Erziehungsberechtigten verabreicht werden.

Die Kindertagespflegeperson verabreicht nur in Ausnahmefällen und auf Veranlassung und besondere schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes Arzneimittel. Wird die Gabe von Arzneimitteln erforderlich, so stellen die Sorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson eine Vollmacht dafür aus.

Weitere Vereinbarungen zu Gesundheitsfragen finden sich in der Anlage 4

7. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien kann der Vertrag jederzeit aufgehoben werden.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien fristlos gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich begründet werden.

Die schriftliche Abmeldung des Tageskindes erfolgt durch die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Werra-Meißner-Kreis – Förderung Kindertagesbetreuung – zum Ende eines Monats mit einer Frist von vier Wochen.

8. Versicherungen

Die Vertragsparteien regeln die Versicherungsverhältnisse wie folgt:

Die Kindertagespflegeperson schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die das Tageskind ausdrücklich einbezieht / hat eine solche Haftpflichtversicherung bereits abgeschlossen.

Die Kindertagespflegeperson ist haftpflichtversichert bei

9. Allgemeines und Besondere Absprachen

a) Allgemeines

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, immer zum Wohl des Kindes zu handeln und es in Absprache mit den Erziehungsberechtigten zu bilden, erziehen und zu fördern. Beide Seiten sollen generell in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes stehen.

b) Recht auf gewaltfreie Erziehung

Der §1631 Abs. 2 BGB besagt: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig." Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich daher zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind.

c) Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII Abs. 5

Im Rahmen von Vereinbarungen mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger stellen Kindertagespflegepersonen sicher, dass sie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (Kinderschutzfachkraft) hinzuzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

d) Änderung wichtiger Umstände:

Sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen. Ereignisse, welche die Kindertagespflege auf irgendeine Art und Weise beeinflussen, müssen den Erziehungsberechtigten/der Kindertagespflegeperson berichtet werden.

e) Fahrten mit den Tageskind

Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson das Tageskind unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen transportiert mit:

- einem Auto
- einem Fahrrad
- einem Lastenfahrrad
- einem Fahrrad mit Anhänger
- _____

f) Besondere Absprachen

Nach Absprache (siehe „Checkliste“ in der Elternmappe) sind von den Sorgeberechtigten verschiedene Materialien/Verbrauchsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Erziehungsberechtigten wurden von der Kindertagespflegeperson informiert und sind damit einverstanden, dass sich folgendes Haustier in der Kindertagespflegestelle und im Kontakt mit dem Tageskind befindet:

Nach § 29 Abs. 3 HKJHG darf in den für Kinder bestimmten Räumen in Anwesenheit der Kinder nicht geraucht werden.

Zusätzliche Absprachen:

10. Mitteilungs- und Schweigepflicht, Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch im Rahmen der Nutzung technischer Kommunikationsmittel oder Netzwerke aller Art und auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Ausgenommen sind die Informationen, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls dem Jugendamt mitzuteilen sind.

Regelungen zum Datenschutz finden sich in der Anlage 2

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige gesetzliche Regelung in Kraft, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Alle Vertragsparteien bestätigen, dass sie den Vertrag und alle Anlagen erhalten und gelesen haben:

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift der
Kindertagespflegeperson

Unterschrift/en der/des
Erziehungsberechtigten

Anlagen

- 1 Informationsdatenblatt
- 2 Einwilligung in die Datenerhebung
- 3 Einwilligung zur Herstellung und Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen
- 4 Masernimpfnachweis und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen
- 5 Änderung der Betreuungszeiten

Anlage 1

Informationsdatenblatt

Name, Vorname des Tageskindes: _____

Die Erziehungsberechtigten sind **in dringenden Fällen** während der Betreuungszeiten unter folgender/n Telefonnummer/n **zu erreichen**:

Erziehungsberechtigte/r	Erziehungsberechtigte/r
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Tel.:	Tel.:
Handy:	Handy:
Tel. (während der Betreuung zu erreichen):	Tel. (während der Betreuung zu erreichen):

Sind die Erziehungsberechtigten **nicht erreichbar**, sollen folgende Personen informiert werden:

1. Name, Telefonnummer: _____

2. Name, Telefonnummer: _____

Behandelnde/r (Kinder)ärztin/arzt des Kindes/der Kinder ist:

Krankenversicherung und Versicherungsnummer:

Das Kind hat folgende Allergien/Lebensmittelunverträglichkeiten/gesundheitliche Probleme:

Die sich wie folgt äußern:

Folgende Maßnahmen sind dann nötig:

Anlage 2

Einwilligung in die Datenerhebung

Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6a DS-GVO)

Ich bin über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 der DS-GVO informiert worden. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, meine persönlichen Daten und die meines Kindes entsprechend zu schützen.

Hiermit willige ich in die Erfassung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und die meines Kindes und deren Nutzung zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsvertrages ein. Ich bin darüber informiert, dass die Einwilligung gegenüber der anderen Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

Die Einwilligung gilt auch für erforderliche Weitergaben sogenannter „Rahmendaten“ an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit hierzu eine gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Stehen der Weitergabe schutzwürdige Interessen meiner personenbezogenen Daten oder der meines Kindes entgegen, hat die Weitergabe zu unterbleiben.

Mir ist bekannt, dass die Kindertagespflegeperson verpflichtet ist, Personen- und Gesundheitsdaten in Bezug auf das Infektionsschutzgesetz zu erheben, zu speichern und ggf. an das Gesundheitsamt weiterzugeben.

Ich wurde über die Verwendung von elektronischen Geräten in der Kindertagespflegestelle, die personenbezogene Daten erfassen können, informiert und bin damit einverstanden.

ja, folgende Geräte:

nein.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

Anlage 3

Einwilligung zur Herstellung und Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen

Name der Kindertagespflegeperson: _____

Name des Tageskindes: _____

Name der/des Erziehungsberechtigten: _____

Ich/wir bin/sind **nicht** damit einverstanden, dass von meinem/unserem Kind Foto- oder Filmaufnahmen erstellt werden.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson während der Betreuungszeiten Fotos und/oder Videoaufnahmen von meinem Kind anfertigt, mit

einer Digitalkamera einer Videokamera dem Smartphone

Ich bin damit einverstanden, dass die gemachten Aufnahmen wie folgt verwendet werden:

- Die Fotos/Videos dürfen anderen Eltern der Gruppe zugänglich gemacht werden (z.B. Fotoalben, Dokumentationen etc.)
 ja nein
- Die Fotos dürfen in der Kindertagespflegestelle ausgehängt werden
 ja nein
- Die Fotos/Videos dürfen über das Smartphone, auch an andere Eltern, verschickt werden
 ja nein
- Die Fotos/Videos dürfen von der Kindertagespflegeperson für ihre Eigenwerbung genutzt werden

Konzeption: Flyer: Nutzung im Internet (Homepage o.Ä.):
 ja nein ja nein ja nein

Sollten die Bilder darüber hinaus verwendet werden, holt die Kindertagespflegeperson dafür eine zweckgebundene Einverständniserklärung die/der Erziehungsberechtigten ein.

Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt keine Haftung für eine weitergehende Verwendung der Aufnahmen, z.B. durch das Herunterladen und Nutzung der Aufnahmen von Dritten.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift der
Kindertagespflegeperson

Unterschrift der/ des
Erziehungsberechtigten

Anlage 4

Masernimpfnachweis und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen

Name der Kindertagespflegeperson: _____

Name des Tageskindes: _____

Name der/des Erziehungsberechtigten: _____

Masernimpfnachweis:

Nach § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) besteht für Kinder die in Kindertagespflege betreut werden sollen ab der Vollendung des 1. Lebensjahres eine Nachweispflicht über ausreichenden Masernimpfschutz oder bestehende Immunität. Ohne einen Nachweis dürfen Kinder nicht in Kindertagespflege betreut werden.

„Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen“ (aus: Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz, Hrsg.: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 22.12.2021, Köln)

Die Erziehungsberechtigten weisen einen für ihr Kind altersentsprechenden Impfschutz nach:

Datum 1. Impfung: _____

Datum 2. Impfung: _____

Ein Nachweis für eine Immunität liegt vor:

Datum: _____

Ein Nachweis über eine dauerhafte/aktuelle medizinische Kontraindikation aufgrund derer nicht geimpft werden kann liegt vor:

Datum: _____

Ein Nachweis über einen Tetanusimpfschutz liegt vor (freiwillige Angabe):

Datum: _____

Vorgehensweise bei Zeckenstich

Mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten entfernt die Kindertagespflegeperson eine Zecke schnellstmöglich und markiert die Stichstelle. Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert und entscheiden in eigener Verantwortung über das weitere Vorgehen (z.B. Besuch beim Arzt).

Sind die Erziehungsberechtigten nicht damit einverstanden, dass die Zecke von der Kindertagespflegeperson entfernt wird, benachrichtigt diese die Erziehungsberechtigten umgehend bei einem Zeckenstich. Die Erziehungsberechtigten müssen dann selber dafür Sorge tragen, dass die Zecke schnellstmöglich entfernt wird.

Die Kindertagespflegeperson dokumentiert den Zeckenstich im Verbandbuch.

Ich/wir haben die Informationen (s.o.) zum Vorgehen bei einem Zeckenstich unseres Kindes zur Kenntnis genommen. Ich/wir bin/sind mit der Entfernung der Zecke durch die Kindertagespflegeperson

einverstanden

nicht einverstanden

und erteile/n hiermit unsere Einwilligung dafür.

Des Weiteren bin ich/sind wir damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson folgende Gesundheitsvorsorgemaßnahmen durchführt (z.B. Fieber messen, (Sonnen)Creme auftragen):

Haftungsausschluss:

Die Kindertagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o. ä. durch – auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigten verabreichte – Arzneimittel erleidet.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift der
Kindertagespflegeperson

Unterschrift der/ des
Erziehungsberechtigten

Anlage 5

Änderung der Betreuungszeiten

Zwischen

dem/der/den Erziehungsberechtigten:
Anschrift:
Telefon:

und der

Kindertagespflegeperson:
Anschrift:
Telefon:

werden in Abänderung von Nr. 2 b des Betreuungsvertrages vom _____ folgende Betreuungszeiten vereinbart:

Das Tageskind _____

wird ab _____ zu folgenden Zeiten betreut:

	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Insgesamt _____ Wochenstunden.

Alle übrigen Vertragsinhalte des Betreuungsvertrages vom _____ bleiben unverändert.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift der
Kindertagespflegeperson

Unterschrift der/des
Erziehungsberechtigten